



c/o Armin Capaul Valengiron 2742 Perrefitte +41 32 493 30 25

Bern, 09.01.2018

Hornkuh-Initiative Anforderungen an einen indirekten Gegenvorschlag

Das Initiativkomitee hat im November 2017 getagt und ist grundsätzlich bereit, sich auf die Diskussion eines indirekten Gegenvorschlags einzulassen. Dies haben Armin Capaul und eine weitere Vertreterin des Initiativkomitees der Wirtschaftskommission des Nationalrates (WAK-N) heute mitgeteilt und dabei folgende Anliegen deponiert.

Der indirekte Gegenvorschlag darf nicht einfach die vorgesehene Verfassungsbestimmung als allgemein gehaltene Ergänzung des Landwirtschaftsgesetzes (LwG) einführen. Er hat die Umsetzung der Initiativanliegen zu konkretisieren. Denn es gilt sicher zu stellen, dass die Anliegen der 154'071 Unterzeichnenden ohne Ausweichmöglichkeit oder Verwässerung umgesetzt werden. Es muss festgelegt werden, dass es sich dabei um Beiträge an die Halterinnen und Halter effektiv behornter, erwachsener Nutztiere handelt.

Wenn die Besserstellung behornter Tiere nicht über den indirekten Gegenvorschlag gelingt, geht das Initiativkomitee mit dem Anliegen in die Volksabstimmung.

Ausgangslage

In der Bundesverfassung Art.104, Abs.3, Bst.b steht bereits:

3 Er richtet die Massnahmen so aus, dass die Landwirtschaft ihre multifunktionalen Aufgaben erfüllt. Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

(..)

b. Er fördert mit wirtschaftlich lohnenden Anreizen Produktionsformen, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind.

(..)

Im Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) vom 29. April 1998 (Stand am 1. Mai 2017) steht in

Art. 75 Produktionssystembeiträge

¹ Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:

a. einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare für gesamtbetriebliche Produktionsformen;

b. einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare für teilbetriebliche Produktionsformen;

c. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag je Grossvieheinheit für besonders tierfreundliche Produktionsformen.



c/o Armin Capaul Valengiron 2742 Perrefitte +41 32 493 30 25

² Der Bundesrat legt fest, welche Produktionsformen gefördert werden.

Früherer Vorschlag zur Neuformulierung

Louis Schelbert (Grüne; LU) und Roberto Zanetti (SP; SO) haben im Jahr 2012 bereits einmal folgende **Neuformulierung des Art. 75, Abs. c vorgeschlagen** (*kursiv ist die Ergänzung*):

einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag je Grossvieheinheit für besonders tierfreundliche Produktionsformen, ***insbesondere die Belassung von Hörnern bei Nutztieren.***

Gemäss Beschluss des Initiativkomitees vom 17.11.17 genügt uns diese allgemeine Formulierung nicht.

Die Überlegungen und Forderungen des Initiativkomitees

1. Es darf nicht bei einer pauschalen Formulierung im LwG bleiben.

Wir würden damit weniger als mit einem Verfassungsartikel erhalten, da die Formulierung nicht präziser als unser Verfassungstext ist, aber schneller wieder geändert werden kann. Eine Gesetzesänderung kann das Parlament schnell durchführen, wir müssten dagegen ein Referendum ergreifen.

2. Die Formulierung muss zwingend bleiben.

Keine „Kann-„Formulierungen.

3. Die Gesetzesbestimmungen sollen konsequent von Nutztieren sprechen,

d.h. von Gross- und Kleinvieh. So werden nebst Rindern, Ziegen und **Schafen** auch andere Rassen wie Wisente, Yaks, Wasserbüffel einbezogen.

4. Es muss festgelegt werden, dass es sich dabei um Beiträge an die Halterinnen und Halter effektiv behornter, erwachsener Nutztiere handelt.

A - Auszahlung an Halterinnen und Halter: Damit wird klar, dass sich die Entschädigung **nicht** an unterschiedlichen Stallhaltungen orientieren darf.

B - Alter der Tiere: Würde man - wie bei einer der vorhandenen Gegenvorschlagsideen des BLW - bereits Kälber (Gitzi, Schafsböcklein) beitragsberechtigt erklären, können diese nach ein paar Monaten geschlachtet werden. Der Sinn des Gesetzes könnte so umgangen werden.

Erwachsen heisst in diesem Fall bei weiblichen Tieren nach dem 1. Abkalbedatum, bzw. bei Böcken/Stieren ab den ersten Nachkommen.



c/o Armin Capaul Valengiron 2742 Perrefitte +41 32 493 30 25

5. **Es muss festgelegt werden, dass zugleich ein (weiterer) minimaler Tierwohlstandard zu erfüllen ist: RAUS im Winter im Laufhof, sowie Weidegang bzw. Alpung im Sommer.**

Wer behornte Tiere in einem Anbindestall oder Freilaufstall ohne RAUS-Bestimmungen hält, erhält somit auch keine Hörnerbeiträge. Der Gang in einem Laufhof (meist eine Betonplatte) im Sommer reicht nicht, wie es die RAUS-Bestimmungen¹ festhalten.

Bei Anwendung dieser Bestimmungen muss die Kuh auch 25% ihres Futters von der Weide erhalten. Es soll so eine Balance zu anderen wichtigen Tierwohlbestimmungen erreicht werden und gleichzeitig die Minimierung des Kraftfuttereinsatzes.

6. **Die Gesetzesbestimmung hat einen Minimalbeitrag zu enthalten, der in seiner Höhe den Bestimmungen des RAUS-Programmes entspricht.**

Der Minimalbetrag ist wichtig, um es zu verunmöglichen, dass unsere Bemühungen durch die Festlegung zu kleiner, wirkungsloser Kleinbeträge unterlaufen werden.

Heute wären das jährlich CHF 190.-- pro behornte, erwachsene Kuh².

**Das ergibt in Kombination mit den RAUS-Bestimmungen rund 1.-- / NST/Tier/Tag:
Rausbeitrag = 190.-- existiert bereits
Hornbeitrag = 190.-- neu**

Total CHF 380.-- für eine Kuh und Jahr (Berechnung gemäss heutiger Ansätze³)

7. **Jedes behornte, erwachsene Tier soll gefördert werden, unabhängig von der Herden- bzw. Hofgrösse. Es sollte folglich keine Begrenzung der Hornbeiträge über die Beschränkung der Anzahl Tiere nach oben festgelegt werden.**

Einzig im Interesse einer Verringerung der Gesamtkosten können wir uns eine Limitierung des Tierbestandes nach oben allerdings vorstellen. Sie würde der Förderung vorab kleinerer und mittlerer Bauernhöfe dienen. Eine solche Limitierung der förderungswürdigen Tierbestände nach oben wäre jedoch durch das Parlament vorzunehmen.

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20130216/index.html> - app6ahref18

² Kuh im Freilaufstall CHF 90.--/Tier & Jahr (über 160 Tage)
mit RAUS CHF 190.--/Tier & Jahr (über 160 Tage)

Kuh im Anbindestall CHF 0.-- / Tier & Jahr

mit RAUS CHF 190.-- / Tier & Jahr (über 160 Tage)

³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20130216/index.html> - app7ahref22



c/o Armin Capaul Valengiron 2742 Perrefitte +41 32 493 30 25

8. Übergangsbestimmungen

- **Die Inkraftsetzung nach Beschlussfassung durch das Parlament hat möglichst schnell zu erfolgen, aus unserer Sicht innerhalb eines halben Jahres.**
- **Der Rückzugsbeschluss der Hornkuh-Initiative bei Erfüllung der Anliegen wird ein bedingter sein.** Wir warten ab, ob auch kein Referendum erfolgreich ergriffen wird. Andernfalls würden wir die Initiative parallel zum Referendum zur Abstimmung bringen.